



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Beschluss vom 20.03.2023, Az. 8 L 1438/22



Bau- und Abbruchabfälle können durch Vorsortierung und/oder Zerkleinerung das Abfallende erreichen, dies gilt auch für Z 2-Materialien

Das hat das VG Gelsenkirchen in seinem Beschluss vom 20.03.2023 ([Az. 8 L 1438/22](#)) entschieden. In dem Eilverfahren stritt der Betreiber eines Lagerplatzes mit der Behörde um die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit des Lagerplatzes. Der Betreiber lagerte dort mindestens 4.500 m³ zerkleinerten Betonbruch(schotter) und weitere mineralische Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Mit Bescheid forderte die Behörde den Betreiber auf, den lagernden Betonbruch sowie die sonstigen mineralischen Abfälle vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Behörde ordnete die sofortige Vollziehung an. Sie stützte die Beseitigungsanordnung auf § 20 Abs. 2 [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) (BImSchG) i. V. m. § 52 BImSchG. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.

Das VG Gelsenkirchen entschied, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG zum Erlass einer Beseitigungs- und Stilllegungsanordnung nicht vorlagen. Es sei nämlich nicht davon auszugehen, dass der Betreiber eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen betreibe.

Anlagen im Sinne des BImSchG können nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG auch Grundstücke sein, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können. Genehmigungspflichtig ist eine Anlage zur Lagerung von Stoffen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 [Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) (4. BImSchV) sowie Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unter anderem dann, wenn es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von ≥ 100 t handelt.



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Das VG Gelsenkirchen verneinte die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit des Lagers, weil der dort gelagerte Bauschutt kein Abfall mehr sei. Denn die Abfalleigenschaft des Bauschutts sei gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1 [Kreislaufwirtschaftsgesetz](#) (KrWG) beendet worden. Insbesondere könne für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft – neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG – genügen, dass ein Verwertungsverfahren in der bloßen Sichtung bzw. anderen Verfahren der Prüfung und damit verbundenen Sortierung und/oder Reinigung des Abfalls stattgefunden hat. Dass der Betreiber Material vor der Lagerung zerkleinert hatte, stand unstrittig fest. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG sah das Gericht als gegeben an:

- Verwendung für bestimmte Zwecke (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG): Der Bauschutt sollte zur Errichtung eines Parkplatzes als Frost- und Tragschicht, als Polstermaterial unter Gründungskörpern und insbesondere zur Sanierung des Geländes des Betreibers genutzt werden.
- Markt oder Nachfrage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG): Dies nahm das Gericht aufgrund des weiteren Verwendungszwecks ohne weitere Erläuterung an.
- Erfüllung technischer und rechtlicher Anforderungen für Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG): Aufgrund der vorgelegten Analysen der Materialien im Rahmen der Güteüberwachung nach dem NRW-Güteüberwachungserlass waren die Anforderungen an die Verwertbarkeit von Baustoffen für einen eingeschränkten Einbau nach LAGA M 20 erfüllt.
- Keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG): Das den Zuordnungswerten Z 1 bis Z 2 entsprechende Material konnte nach dem verbindlichen Sanierungsplan des Betreibers auf seinem eigenen Grundstück ohne schädliche Einwirkungen verwendet werden.

An dieser rechtlichen Einschätzung ändere auch die mindestens anderthalbjährige Lagerung der ungenutzten Materialien auf dem Grundstück nichts.

Die Entscheidung bestätigt, dass auch Z 2-Materialien im Zeitpunkt der güteüberwachten Aufbereitung das Abfallende erreichen können. Es handelt sich somit um eine weitere gerichtliche Entscheidung, die das Abfallende im Zeitpunkt der güteüberwachten Aufbereitung und nicht erst beim Einbau verortet.

[Link zur Entscheidung](#)